

SGB VIII-Reform

Sozialpädagogischer Dienst
Landkreis Vorpommern-Rügen

Jugendhilfeausschuss 13.09.2021



Verlauf

- Ende 2018 wurde mit dem Mitreden-Mitgestalten-Dialogprozess ein zweiter Anlauf zur Modernisierung des SGB VIII gestartet
- Nach Auswertung mehrerer Sitzungen einer interdisziplinär zusammengesetzten Arbeitsgruppe, einer wissenschaftlichen Begleitung, einer Online-Konsultation von Betroffenen und Fachkräften sowie Ergebnissen verschiedener Dialogforen und Arbeitsgruppe Kinder psychisch und suchtkranker Eltern folgte im Oktober 2020 durch das BMFSFJ der Referentenentwurf
- Dezember 2020 Regierungsentwurf
- März 2021 Änderungsvorschläge des Bundesrates sowie Gegenäußerung Bundesregierung
- April 2021 Beschlussfassung des Bundestages
- Der Bundesrat hat am 7.5.2021 dem vom Bundestag am 22.4.2021 verabschiedeten Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) zugestimmt
- KJSG ist am 9.6.21 im Bundesgesetzblatt verkündet worden
 - Gesetz tritt in seinen wesentlichen Teilen am 10.6.21 in Kraft

Finanzierung der Reform ist offen

- BM für Familien, Senioren, Frauen und Jungen untersucht bis zum 31.12.2022 die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes auf Länder und Kommunen hinsichtlich:
 - Beteiligung Dritter an Gefährdungseinschätzung gem. § 8a
 - Verpflichtung der Länder zur Einführung und zum Unterhalt von Ombudsstellen gem. § 9a
 - Einführung des uneingeschränkten Rechtsanspruches für Kinder und Jugendliche auf Beratung gem. § 10a
 - Einführung des Rechtsanspruches von Eltern auf Beratung und Unterstützung und der verbindlichen Verpflichtung zur Zusammenarbeit gemäß § 37
 - Erhöhung des Verpflichtungsgrades der Hilfe für junge Volljährige und Einführung der „Coming-Back-Option“ gemäß § 41
 - Erhöhung des Verpflichtungsgrades der Unterstützung junger Volljähriger nach Beendigung der Hilfe gemäß § 41a
 - Reduzierung der Kostenbeteiligung junger Menschen bei vollstationären Leistungen gemäß § 94
- BM für Familie, Senioren, Frauen und Jugend berichtet dem Bundestag und dem Bundesrat über die Ergebnisse der Untersuchung bis zum 31. Dezember 2023



Ungeklärte Finanzierung stellt erhebliche Herausforderung für kommunalen Haushalt dar

Klarstellungen, Anpassungen, Neuerungen

- Mit dem Gesetzestext gibt es zahlreiche Klarstellungen
 - § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
 - Selbstbestimmung wurde herausgestellt
 - Beachtung des Kindeswohls herausgestellt
 - Schulsozialarbeit wird explizit als Aufgabe der Jugendhilfe benannt (§ 2 Aufgaben der JH)
 - Inklusionsgedanke wird an vielen Stellen herausgehoben, u.a. Definition von Kinder, Jugendlichen, junge Volljährige mit Behinderung in § 7
- In sozialer Arbeit allgemein anerkannte und gelebte fachliche Standards werden aufgegriffen und benannt
 - u.a. Berücksichtigung Geschwisterkinder
- Neben kleineren Eingriffen gibt es auch weitreichenden Einschnitt durch Umsetzung der inklusiven Lösung

Reform hat 5 Schwerpunkte

1. Verbesserter Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen aufwachsen
3. Hilfen aus einer Hand
4. Prävention vor Ort
5. Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Verbesserter Kinder und Jugendschutz

- Zusammenarbeit an Schnittstellen
 - Beteiligung von Berufsgeheimnisträgern an Gefährdungseinschätzung
 - Rückinfo über Ergebnis der Gefährdungseinschätzung an Berufsgeheimnisträger als Sollverpflichtung
 - Familiengerichtsbarkeit (Vorlage Hilfepläne bei Kiwo)
 - Strafverfolgung (Stärkung von Fallkonferenzen, Informationsaustausch)
- Betriebserlaubnisverfahren
 - Zuverlässigkeit des Trägers
 - Gewaltschutzkonzept
 - Nachweis ordnungsgemäßer Buchführung
- Auslandsmaßnahmen
 - Träger der Maßnahme ist vor Ort zu überprüfen
 - Fortschreibung des Hilfeplans am Ort der Leistungserbringung

Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen aufwachsen

- Verbesserung Hilfeplanung
 - Berücksichtigung Geschwisterbeziehungen
 - Erweiterung des Kreises der am Hilfeplangespräch zu Beteiligten
 - Eltern von Kinder in stationärer Unterbringung erhalten Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung ihrer Beziehung zum Kind
- Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe
- Dauerverbleibsanordnung
- Junge Volljährige und Careleaver
 - Verpflichtungsgrad für Hilfe wird erhöht
 - Coming-Back-Optionen geregelt
 - Vorgaben bezüglich der Hilfeplanung (Übergang Schnittstellen)
- Gemeinsame Wohnformen für Eltern und Kinder
 - Bei gemeinsamer Unterbringung Eltern/Kind können weitere Bezugspersonen einbezogen werden

Hilfen aus einer Hand

- Weitreichende Änderungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung
 - Einheitliche sachliche Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen ohne und mit Behinderung, unabhängig von der Behinderungsform
- 1. Stufe - Stärkung der Inklusion im SGB VIII und Schnittstellenbereinigung
 - Gleichberechtigte Teilhabe verankert
 - Gemeinsame Förderung sowie Berücksichtigung spezifischer Bedürfnisse ist Maßstab
 - Jugendhilfeplanung (§ 80)
 - Qualitätsentwicklung (§ 79)
 - Qualitätsvereinbarungen mit Leistungserbringern ambulanter und (teil)stationärer Leistungen
 - Teilnahme Jugendämter am Gesamtplanverfahren (sofern SGB IX wünscht)
- 2. Stufe Verfahrenslotsen ab 2024
 - Soll junge Menschen und deren Familien bei Leistungen der Eingliederungshilfe durch das Verfahren lotsen
 - Unterstützung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe bei Zusammenführung der Zuständigkeiten
- 3. Stufe: Sachliche Zuständigkeit der Kinder und Jugendhilfe für alle Kinder ab 2028 - auf Basis eines noch zu schaffenden Bundesgesetzes

Prävention vor Ort

- Allgemeine Stärkung von Niedrigschwelligkeit
 - KJSG macht die Stärkung eines möglichst niedrigschwelligen Zugangs zu Hilfen zu einem Ziel der Reform. So werden an unterschiedlichen Stellen im Gesetz Hinweise auf das Erfordernis von Hilfen im Sozialraum integriert.
 - Beratung von Leistungsberechtigten soll auch Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum enthalten
 - Konkret für die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie soll Entwicklung vernetzter, sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden
 - Verbesserung der Qualität von Leistungen, die ohne Einbeziehung des Jugendamtes in Anspruch genommen werden
- Konkretisierung, Änderung und Verschiebung von Leistungstatbeständen
 - Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen nach § 20 als Rechtsanspruch, um Verbindlichkeit/Verfügbarkeit der Hilfe zu erhöhen (zielt insb. auf Kinder psychisch- und suchtkrankter Eltern ab)
 - § 13a verpflichtet Träger der Schulsozialarbeit zur Zusammenarbeit mit Schulen

Beteiligung junger Menschen, Eltern und Familien

- Anliegen durchgehend erkennbar Beteiligung, Beratung und Information „in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form“ anzubieten
- Stärkung der Selbstbestimmung
- Stärkung junger Menschen und ihrer Familien bei der Inanspruchnahme von Hilfen
- Stärkung von Beschwerdemöglichkeiten und Selbstvertretungen
 - Vorhandensein interner und externer Beschwerdemöglichkeiten in Einrichtungen als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis
 - Verpflichtung Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder vorzuhalten
 - Gesetzliche Regelung von Ombudsstellen für Konflikte mit öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe